



CH-3003 Bern, DIR /BBT/hb

**Per Mail**

- An die kantonalen Berufsbildungsämter
- Cc
- Bildungsinstitutionen
  - Eidgenössische Kommission für Berufsbildungsverantwortliche

Referenz: 2011-05-02/104  
Unser Zeichen: frk  
**Bern, 8. Juni 2011**

**Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Aufnahme in berufspädagogische Bildungsgänge werden wir in letzter Zeit vermehrt auf den Vollzug der Berufsbildungsverordnung (BBV) Art. 40 Abs. 3 angesprochen: „Über fachliche Gleichwertigkeiten einzelner Berufsbildungsverantwortlicher entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung.“ Gerne erläutern wir, wie dieser Abschnitt zu interpretieren ist.

**Warum fachliche Gleichwertigkeiten?**

Die Anforderungen an Berufsbildungsverantwortliche sind in der BBV explizit geregelt (Art. 44 bis 46). Gemäss BBV Art. 40 Abs. 3 können die Kantone Personen als Berufsbildungsverantwortliche anstellen oder anerkennen, welche fachlich interessante Profile mitbringen, jedoch die formalen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllen.

**Ermessen und Verantwortung der Kantone**

BBV Art. 40 Abs. 3 trägt den Bedürfnissen der Kantone Rechnung und nimmt gleichzeitig die kantonalen Behörden in die Pflicht: Zum einen verfügen die Kantone bei der Prüfung von Ausbildungsbewilligungen, bei der Aufsicht überbetrieblicher Kurse und bei der Anstellung von Berufsfachschullehrpersonen über die nötigen Informationen über Werdegang und Erfahrungen der Berufsbildungsverantwortlichen. Zum andern obliegt ihnen als Vollzugsbehörde die Qualitätssicherung in beruflicher Praxis (inkl. überbetrieblicher Kurse) und in schulischer Bildung.

**Rückfragen:**

Katrin Frei  
Tel. +41 31 322 82 47, Fax +41 31 323 75 74  
katrin.frei@bbt.admin.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT  
Hugo Barmettler  
Effingerstrasse 27, 3003 Bern  
www.bbt.admin.ch

### **Fachliche Gleichwertigkeit als Validierung**

Die Feststellung eines konkreten beruflichen oder allgemein bildenden Abschlusses, verlangt gemäss BBV Art. 40 Abs. 3 die Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung. Wir empfehlen, fachliche Gleichwertigkeiten dieser Art direkt von den Anbietern der entsprechenden Bildung feststellen zu lassen (z.B. Validierung). Sind von den Anbietern der entsprechenden Bildung keine Gleichwertigkeitsfeststellungen vorgesehen, so ist eine allgemeine Feststellung der Qualifikation auszustellen (siehe nächster Abschnitt).

### **Fachliche Gleichwertigkeit als allgemeine Feststellung der Qualifikation**

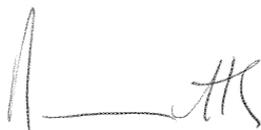
Die allgemeine Feststellung, dass eine Person fachlich qualifiziert ist, obwohl sie die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt, bedarf keiner Rücksprache mit einem Bildungsanbieter. Sie hat sich auf den entsprechenden Artikel in der BBV (Art. 44, Art. 45 oder 46) und auf eine klar definierte Funktion als Berufsbildungsverantwortliche bzw. -verantwortlicher zu beziehen. Ein Beispiel für eine fachliche Gleichwertigkeit findet sich im Anhang.

### **Wert der fachlichen Gleichwertigkeit**

Die fachliche Gleichwertigkeit hat nur einen Wert in Bezug auf die angestrebte Funktion als Berufsbildungsverantwortliche resp. -verantwortlicher. Sie ist so zu formulieren, dass sich daraus keine Ansprüche auf geschützte Titel oder Zulassungen für weitere Ausbildungen ableiten lassen.

Wir hoffen, Sie mit diesen Ausführungen in Ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hugo Barmettler  
Vizedirektor, Leiter Leistungsbereich Berufsbildung

## Beispiel einer fachlichen Gleichwertigkeit

Frau  
Martha Muster  
Beispielweg 7  
4444 Modellhausen

### **Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit**

Sehr geehrte Frau Muster

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass Sie die fachliche Qualifikationen für die Funktion als Berufsbildnerin in den überbetrieblichen Kursen „Kaufleute öffentlicher Verkehr“ mitbringen (Berufsbildungsverordnung Artikel 45, Buchstabe a). Unser Entscheid beruht auf der Vorlage von Nachweisen für die folgenden Aus und Weiterbildungen sowie Erfahrungen.

#### **Aus- und Weiterbildungen**

Bahnbetriebsdisponentin (Fähigkeitsausweis der SBB)

Seminar „Kunden gewinnen“ (SBB)

Weiterbildung „Management im öffentlichen Verkehr“ (SBB)

#### **Erfahrungen**

10 Jahre Verkaufserfahrung an diversen Bahnhöfen inkl. Reisebüro

2 Jahre Junior Produktmanagerin GA/Halbtax

Aus dieser Feststellung können keine Ansprüche für Abschlüsse der höheren Berufsbildung abgeleitet werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Ausbildung zur Berufsbildnerin in überbetrieblichen Kursen und viel Befriedigung bei der Ausbildung des Berufsnachwuchses „Kaufleute öffentlicher Verkehr“.

Freundliche Grüsse

Peter Weber  
Abteilungsleiter Berufliche Grundbildung